

Priorisierungsliste der Einrichtungen und Unternehmen
zu Nr. 3 des Erlasses des TMASGFF vom 28. Februar 2022

1. voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
2. Krankenhäuser
3. Rettungsdienste
4. ambulante Pflegediensten und weiteren Unternehmen, die den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten
 - a) ambulante Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie Einzelpersonen gemäß § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen
5. Einrichtungen für ambulantes Operieren
6. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
7. Dialyseeinrichtungen,
8. Tageskliniken,
9. Entbindungseinrichtungen,
10. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 2, 5 bis 9 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
11. Arztpraxen, Zahnarztpraxen
12. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
13. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
14. sozialpädiatrische Zentren nach § 119 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
15. medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
16. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Dienste der beruflichen Rehabilitation
17. Begutachtungs- und Prüfdienste, die auf Grund der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder des Elften Buches Sozialgesetzbuch tätig werden
18. Personen, die in weiteren Unternehmen, die den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten, tätig sind:
 - a) Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen,
 - b) Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen,
 - c) Beförderungsdienste, die für Einrichtungen nach Nummer 16 dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder die Leistungen nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen, und

- f) Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen für die Erbringung entsprechender Dienstleistungen beschäftigen.
19. Sonstige Einrichtungen und Unternehmen, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterfallen

Das Gesundheitsamt kann anhand einer Gefährdungsbeurteilung eine eigene, von der vorstehenden abweichende Priorisierungsliste festlegen